

Stadtratssitzung vom 24. August 2011

## Interpellation Nr. I 6/2011

### Interpellation betreffend Anzahl vom Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung beurteilte Baugesuche

SVP-Fraktion vom 17. März 2011; Beantwortung

#### 1. Wortlaut der Interpellation

Im Baureglement der Stadt Thun steht in Artikel 10 folgendes:

«Der Gemeinderat ernennt einen Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung, der die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde in Baugestaltungsfragen berät. Bauvoranfragen und Baugesuche werden in der Regel dem Fachausschuss zur Beurteilung vorgelegt, wenn sie für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen.»

Die SVP-Fraktion will wissen, wie viele Baugesuche in den Jahren 2007 bis 2009 aller in Thun eingereichten Baugesuche vom FBA beurteilt wurden und welche davon im Strukturgebiet liegen.

#### Fragen an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Tabelle auszufüllen:

#### 2. Antwort des Gemeinderates

Jahr	Bausumme CHF < 100'000			Bausumme CHF 100'000 – 1'500'000			Bausumme CHF 1'500'000 – 5'000'000			Bausumme CHF > 5'000'000		
	Eingegangene Baugesuche	Davon vom FBA beurteilt	Davon im Strukturgebiet liegend	Eingegangene Baugesuche	Davon vom FBA beurteilt	Davon im Strukturgebiet liegend	Eingegangene Baugesuche	Davon vom FBA beurteilt	Davon im Strukturgebiet liegend	Eingegangene Baugesuche	Davon vom FBA beurteilt	Davon im Strukturgebiet liegend
2007	255	1	0	101	3	1	14	5	0	10	7	0
2008	253	0	0	87	5	0	14	4	0	15	10	0
2009	280	2	0	92	4	1	9	0	0	11	11	0

#### Ergänzende Bemerkungen

Aufgabe des FBA ist, gestützt auf Art. 10 des Baureglementes der Stadt Thun, die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde in Fragen der Bau- und Aussenraumgestaltung zu beraten. Sein Aufgabengebiet umfasst indes nicht nur Bauvorhaben, die in Strukturgebieten liegen, wie man aufgrund der Interpellationsfragestellung meinen könnte. Dem FBA sind Bauvorhaben vorzulegen, die für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen. Gemäss Aufgabenkatalog in Artikel 3 der gemeinderätlichen Verordnung über den Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung betrifft dies im Wesentlichen Bauvorhaben in:

- Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ZSF,
- Erhaltungs- und Freihaltezonen EFZ sowie Uferschutzzonen USZ,
- besonderen baurechtlichen Ordnungen (Zonen mit Planungspflicht ZPP und Überbauungsordnungen UeO),
- Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten (Altstadtgebiete, Ortsbildgebiete, Strukturgebiete, Landschaftsbildgebiete, Landschaftsentwicklungsgebiete, Naturgebiete)

sowie Bauvorhaben, die

- die Gestaltungsfreiheit gemäss kantonalem Baugesetz (Art. 75 BauG) oder
- wesentliche und gestaltungswirksame Ausnahmen beanspruchen.

Die Baubewilligungsbehörde entscheidet zusammen mit dem Stabsmitarbeiter Städtebau, welche Projekte im FBA zu behandeln sind. In den vorliegend interessierenden Jahren sieht die Statistik wie folgt aus:

<b>Geschäfte im FBA</b>		
Jahr	Anzahl	
2007	64	Voranfragen und Baugesuche
2008	55	
2009	71	
<b>Total</b>	<b>190</b>	

Es gibt Geschäfte, welche mehrfach behandelt wurden. Um die Geschäfte möglichst schlank und effizient zu behandeln, werden ca. 2/3 der anfallenden beurteilungsrelevanten Bauvoranfragen und Baugesuche in einer monatlichen FBA-Delegationssitzung beurteilt. Die Bausumme der einzelnen Baugesuche lässt keine Rückschlüsse über die Bedeutung des Geschäfts zu.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Interpellation I 11/2011 betreffend Aufgaben, Besetzung und Praxis des Fachausschusses Bau- und Aussenraumgestaltung verwiesen.

Thun, 7. Juli 2011

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Ratssekretär  
Marius Mauron